

# Schutzkonzept

## zur Prävention sexueller Gewalt der Region Großenhain

### Präambel

Unsere Kirchgemeinden sollen ein geschützter Raum sein, in dem Glauben wachsen und Vertrauen in Gott und die Menschen gestärkt werden kann. Trotz dieses Vorhabens muss uns bewusst sein: Dort, wo Menschen miteinander arbeiten, wird nicht immer alles gut sein. Sexualisierte Gewalt geschieht häufig in einem vertrauten Umfeld – das macht sie so gefährlich. Diese Gefahr müssen wir ernst nehmen und ihr konsequent begegnen! Mit diesem Schutzkonzept setzen wir die Standards für ein achtungsvolles und sensibles Miteinander in unserer Kirche.

### 1. Zustimmung zu diesem Schutzkonzept

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Kirchgemeinde nehmen bei Dienstantritt oder Übernahme einer Aufgabe dieses Schutzkonzept mit seinen Rechten und Pflichten zur Kenntnis. Sie verpflichten sich seinen Inhalten und dazu Handlungssicherheit zu gewinnen.

### 2. Erweitertes Führungszeugnis

a) Alle **haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden** weisen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach. Dieses hat keinen Eintrag nach § 72a SGB VIII. Eine im Pfarramt zu bestimmende Person erinnert alle fünf Jahre, dass ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden muss und verabredet einen Termin zur Vorlage. Das Führungszeugnis wird vom KV-Vorsitz, der/ die beruflich mit der Personalverwaltung für die Einrichtung betraut ist, angesehen und dokumentiert. Falls es einen Eintrag gibt, wird dieser an die zuständige Stelle gemeldet.

*Durchführung: Im 1. Quartal des Kalenderjahres wird im Pfarramt überprüft, wer ein aktualisiertes Führungszeugnis abgeben muss.*

b) **Ehrenamtlich Tätige** sind alle Personen, die freiwillig und unentgeltlich kirchliche Ämter oder Aufgaben wahrnehmen oder sonst an kirchlichen Angeboten nicht allein als Teilnehmende mitwirken. In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können - insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungsangeboten. Ein erweitertes Führungszeugnis haben diese beschriebenen Personen ab 16 Jahren vorzuweisen, wenn sie regelmäßig (z.B. wöchentlich) oder über einen längeren Zeitraum (z.B. Rüstzeit, Projektarbeit) ihre Aufgabe wahrnehmen. In Ausnahmefällen wird das Führungszeugnis nachgereicht (z.B. bei kurzfristiger Übernahme einer Aufgabe). Wenn eine Aufgabe zeitlich und örtlich begrenzt wahrgenommen wird (z.B. Begleitung des Krippenspiels am Heiligabend) genügt der unterschriebene Verhaltenskodex. Alle Personen, die eingeführt werden, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Zusammenfassung:

- a) Teilnehmende brauchen keinen Nachweis
- b) Leitende legen ein erw. Führungszeugnis vor
- c) Menschen, die zeitlich und örtlich begrenzt arbeiten, unterschreiben den Verhaltenskodex.

### 3. Verhaltenskodex

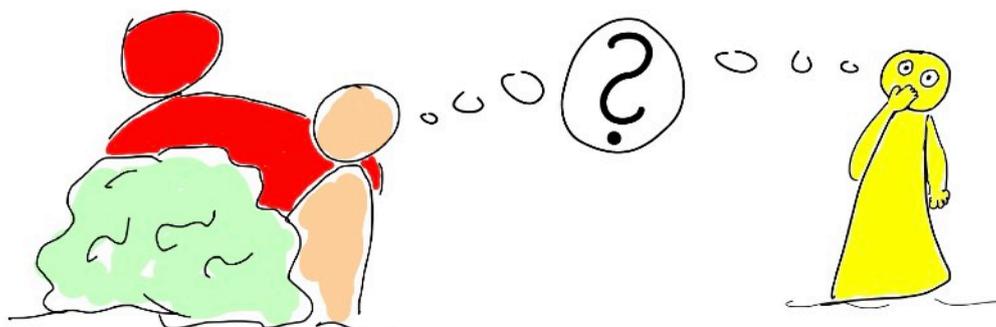
Der Verhaltenskodex der Landeskirche gilt als grundlegend für alle Arbeit mit Menschen im Bereich der Kirchgemeinde. Alle Haupt- und Nebenamtlichen sind zu diesem Thema geschult. Pädagogisch Arbeitende haben eine Multiplikatorenschulung absolviert und schulen wiederum Ehrenamtliche, die leitend im pädagogischen Bereich tätig sind. Beauftragter für Schulungen im Bereich der Kirchgemeinde ist der B-Gemeindepädagoge.

Ziel der Schulungen ist es, dass jeder den Verhaltenskodex kennt, unterschreibt und sich verpflichtet, danach zu handeln.

Entsprechend der Leitungsfunktion werden verschiedene Schulungen wahrgenommen, die von der Kirchgemeinde, vom Kirchenbezirk oder der Landeskirche angeboten werden.

### 4. Beschwerdemanagement

Wahrnehmung Sexualisierter Gewalt ist immer meldepflichtig. Zur Orientierung hängen in den Gemeindehäusern Schilder (vgl. Abbildung), die die verschiedenen Wege zur Beschwerde für die Öffentlichkeit verständlich und schnell zugänglich machen. Außerdem werden kleine Karten ausgelegt, die man einfach mitnehmen kann. So haben Betroffene eine weitere Möglichkeit sich Informationen zu beschaffen. Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten hat, weiß so wohin er oder sie sich wenden kann, um den Verdacht einzuschätzen.



**Melde sexualisierte Gewalt.**

**Hier findest du Hilfe.**



Die Präventionsbeauftragten wissen, was zu tun ist.



3



Ansprech- und Meldestelle  
im Landeskirchenamt  
Katrín.Wallrabe@evlks.de  
0351 - 4692109



Rede mit einem Menschen, dem du vertraust.  
Melden ist kein Petzen!



„Aktiv gegen Gewalt!“

Folgende Fragen können bei der Unterscheidung der Beratungsmöglichkeiten, Meldewege und Handlungsleitfäden helfen:

- Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
- Ist die verdächtige Person in der Kirche haupt- oder ehrenamtlich tätig?
- Wer hat den Verdacht?
- Sind Minderjährige betroffen?
- ...

Häufig ist es nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an die zuständigen Stellen rechtfertigt. Eine gute Ansprechperson ist die jeweilige beauftragte Person im Kirchenbezirk, der/ die Präventionsbeauftragte (vgl. 6.). Sie können auch bei der Meldung eines Verdachtsfalls an die verantwortliche Stelle helfen.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

**WICHTIG: Haupt- und Ehrenamtliche sind zur Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt verpflichtet.**

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder den Präventionsbeauftragten. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Leitung zu informieren.

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle, d.h. dem Anstellungsträger bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren. Zuständig ist grundsätzlich unsere Kirchgemeinde. Darüber hinaus kommt es auf das konkrete Dienst- oder Arbeitsverhältnis an. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist das Landeskirchenamt zuständig, bei Angestellten des Kirchenbezirks ( Gemeindepädagogik und Kirchenmusik) der Superintendent und bei Ehrenamtlichen bzw. Angestellten unserer Kirchgemeinde die Pfarramtsleitung.

Hilfreich dazu ist die Broschüre „Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“. Dieser findet sich z.B. auf der Website der Landeskirche ([https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS\\_engagiert/E.\\_Materialien/PDF\\_Materialien/Rahmenschutzkonzept-EVLKS-web.pdf](https://engagiert.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Rahmenschutzkonzept-EVLKS-web.pdf)).

## 5. Interventionsteam

Die jeweils zuständige Stelle agiert in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern gemeinsam mit einem Interventionsteam, das als beratende Instanz eingesetzt wird. Dieses Interventionsteam besteht aus 3 Personen, die vom Kirchenvorstand berufen werden. Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig.

Im Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts ist ebenfalls das Interventionsteam einzuberufen. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert wird. Diese Strategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.

## 6. Kommunikation

In Gremien, Gruppen und Kreisen wird das Thema Prävention in regelmäßigen Abständen angesprochen und über neue Entwicklungen informiert. Verantwortlich ist die Pfarramtsleitung.

In den Gemeindehäusern sind Bildtafeln aufgehängt, die einfach erklären, wo man sich in den verschiedenen Fällen hinwenden kann.

Auf der Website ist unter dem Reiter „Präventionsschutz“ das Schutzkonzept veröffentlicht und damit allgemein zugänglich.

Das Schutzkonzept entspricht den neusten Standards und ist stets passgenau. Die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist einem ständigen Wandel unterworfen. Das bedeutet gleichsam, dass Schutzkonzepte immer wieder neu auf Entwicklungen überprüft und eventuell verändert werden müssen. Empfohlen wird ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren. Bei Wechsel von im Schutzkonzept benannten verantwortlichen Personen ist die Veränderung unmittelbar einzutragen.

## 6. Zuständige Personen

Pfarramtsleitung: (Zuarbeiten: )  
Pfrn. Sarah Zehme Kerstin Kranke

Präventionsbeauftragte:r:

Birgit Schneider, Bezirkskatechetin

Interventionsteam der Kirchengemeinde:

Tabea Faust, Sylvia Spargen

Großenhain, am 16. November 2023

Der Kirchenvorstand